19. Wahlperiode

Drucksache **19/5247**

HESSISCHER LANDTAG

12. 09. 2017

HHA

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes
Drucksache 19/4828

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

   a) § 13 wird wie folgt geändert:

      aa) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "513 380 500" durch die Angabe "533 379 500" ersetzt.

      bb) In Abs. 3 wird die Angabe "110 003 000" durch die Angabe "110 002 000" und die Angabe "73 401 000" durch die Angabe "93 401 000" ersetzt.

   b) § 14 wird wie folgt geändert:

      aa) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "183 404 000" durch die Angabe "203 403 000" ersetzt.

      bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahren" die Wörter "oder bis zu 30 Jahren" eingefügt.

         bbb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Darlehenszinsen" die Wörter "für die ersten zehn Jahre der Darlehenslaufzeit" eingefügt.

         ccc) Folgende Sätze werden angefügt:

         "Ab dem elften Jahr tragen die öffentlichen Schulträger die Zinsen. Das Land gewährt den öffentlichen Schulträgern vom elften bis zum zwanzigsten Jahr der Darlehenslaufzeit eine Zinsdiensthilfe von einem Prozentpunkt. Bei einem Zinssatz von weniger als einem Prozent ist die Zinsdiensthilfe auf den tatsächlichen Zinssatz begrenzt."

      cc) In Abs. 3 wird Satz 3 bis 6 durch folgenden Satz ersetzt:

      "Abs. 2 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend."

   c) § 15 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   "Die öffentlichen Schulträger sollen Fördermittel aus ihrem Kontingent in angemessenem Umfang an Ersatzschulen im Sinne des § 170 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) weiterleiten. Dazu bewertet der öffentliche Schulträger die für eine Förderung gemeldeten Maßnahmen nach einheitlichen Maßstäben und nimmt sie in Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in eine Liste auf, die der Zustimmung der Vertretungskörperschaft des öffentlichen Schulträgers bedarf."

2. Anlage 2 zu Nr. 10 erhält die aus dem Anhang zu diesem Änderungsantrag ersichtliche Fassung.

Eingegangen am 12. September 2017 · Ausgegeben am 13. September 2017
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Begründung

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa

Aufgrund der am 1. Juni 2017 vom Bundestag beschlossenen Änderung zu Art. 104 c des Grundgesetzes (BGBl. I 2017, 2347) sowie zu § 11 Abs. 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG, BGBl. I 2017, 3127) hat der Bund seine Einflussnahme auf die Umsetzung des zweiten Teils des KInvFG deutlich erhöht. Als Folge daraus hat er in § 4 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des zweiten Teils des KInvFG (VV KInvFG) eine Regelung aufgenommen, mit denen er den Landesgesetzgebern vorschreibt, wie die Auswahl und die Mittelverteilung in den Ländern erfolgen muss. Der hessische Gesetzesentwurf zur Umsetzung des KInvFG erfüllt diese Regelung sowohl bei der Auswahl und der Anzahl der antragsberechtigten Schulträgerkommunen. Allerdings müssen die Fördermittel des Bundes etwas stärker bei den größten Kontingenten im Bundesprogramm zentriert werden, sodass insgesamt 13 am Bundesprogramm antragsberechtigte Schulträgerkommunen ein höheres Bundeskontingent erhalten. Um die damit notwendig werdenden Kürzungen bei den übrigen am Bundesprogramm antragsberechtigten Schulträgerkommunen zu kompensieren, wird das Volumen des Landesprogramms erhöht. Die Schulträgerkommunen, die nun weniger stark am Bundesprogramm partizipieren können, erhalten ein zusätzliches Kontingent aus dem Landesprogramm, das die Kürzung des Kontingents am Bundesprogramm sogar überkompensiert. In der Folge verändern sich sämtliche Kontingente der am Bundesprogramm antragsberechtigten Schulträgerkommunen. Alle am Bundesprogramm antragsberechtigten Schulträgerkommunen erhalten somit ein höheres Kontingent als im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehen. Die entsprechenden neuen Kontingente sind dem Anhang zu diesem Änderungsantrag zu entnehmen (s. hierzu auch Nr. 2). Die jährliche Belastung des Landeshaushalts steigt somit auf bis zu 6,5 Mio. € pro Jahr.

Die vorstehend erläuterten Erhöhungen des Fördervolumens machen eine Anpassung des Gesamtfördervolumens des KIP II sowie des Volumens der Komplementärfinanzierung Bundesprogramm Schule und des Landesprogramms Schule notwendig.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb

Aufgrund der gleichen prozentualen Eigenanteile in beiden Programmen soll den im Bundesprogramm antragsberechtigten Schulträgerkommunen ebenfalls die Tilgung des fünfundzwanzigprozentigen Eigenanteils über dreißig Jahre ermöglicht werden. Hierdurch reduziert sich die jährliche Belastung der vom Darlehensnehmer zu tragenden Tilgung von ursprünglich 2,5 Prozent pro Jahr auf 0,83 Prozent der geförderten Investitionssumme. Diese längere Laufzeit der Komplementärfinanzierungsdarlehen (Gleichlauf mit dem Landesprogramm) macht zudem eine Anpassung der Zinsregelung notwendig. Auch hier erfolgt nun ein Gleichlauf mit den Regelungen im Landesprogramm. Hierdurch erhöht sich die Belastung des Landeshaushalts um bis zu 6 Mio. €. Die Möglichkeit ein Komplementärfinanzierungsdarlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren abzuschließen, bleibt weiterhin erhalten. Das Wahlrecht gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes muss der öffentliche Schulträger einheitlich für die gesamte Kofinanzierung ausüben. Eine entsprechende Abfrage erfolgt vor Abschluss des Rahmendarlehensvertrages.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. cc

Durch die Einfügung der Zinsregelung für Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren in § 14 Abs. 2 Satz 4 bis 7 bedarf es in § 14 Abs. 3 nur noch eines Verweises auf diese Regelung.

Zu Buchst. c

Die Förderung im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II erfolgt trägerneutral (vgl. § 15 Abs. 4 S. 1). Um den Aspekt der Trägerneutralität deutlicher hervorzuheben, wird die bisherige Ermächtigung zur Fördermittelweiterleitung an Ersatzschulen ("können … weiterleiten") angepasst. Ersatzschulen im Sinne des Schulgesetzes (staatlich anerkannte und staatlich genehmigte Ersatzschulen) sollen in angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Ersatzschulen sind daher bei der Priorisierung der Maßnahmen nach den Grundsätzen der Schulentwicklungsplanung und im Sinne der Dringlichkeit miteinzubeziehen. Hintergrund ist, dass die Schülerzahlen der Ersatzschulen auch bei der Höhe der den Schulträgerkommunen zustehenden Kontingente berücksichtigt wurden. Ein Anspruch der Ersatzschulen auf Förderung besteht nicht und wird hierdurch auch nicht begründet. Die Priorisierung der Maßnahmen obliegt weiterhin der jeweiligen Schulträgerkommune. Dabei sind die von den Ersatzschulträgern für eine Förderung im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II gemeldeten und grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen gleichwertig zu den vom öffentlichen Schulträger für eine Förderung im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II vorgesehenen Maßnahmen an öffentlichen Schulen nach von der Schulträgerkommune festzulegenden allgemeinen, trägerneutralen Kriterien zu bewerten. Die

sich auf der Grundlage dieser Bewertung ergebende Priorisierung ist in einer Maßnahmenliste festzuhalten, über die die Vertretungskörperschaft des öffentlichen Schulträgers beschließt.

Die sonstigen Fördervoraussetzungen gelten auch für Maßnahmen an Ersatzschulen. Auch in diesen Fällen bleibt Darlehensnehmerin die jeweilige Schulträgerkommune. Die nähere Ausgestaltung ist der Förderrichtlinie vorbehalten.

Weiterhin soll den Schulträgerkommunen aber auch bei prioritären Maßnahmen an den Ersatzschulen die Möglichkeit erhalten bleiben, statt einer Weiterleitung der Förderung aus diesem Programm den Ersatzschulen auch freie Haushaltsmittel zukommen zu lassen und die hier zustehenden Kontingente ausschließlich für die öffentlichen Schulen zu verwenden.

Zu Nr. 2

Durch die Nr. 1 erfolgten Änderungen muss die Anlage zum Gesetz (Förderkontingente) angepasst werden.

Wiesbaden, 12. September 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Anlage

Anhang zu Nr. 2
Anlage 2
(zu § 13 Abs. 1)

Kontingentverteilung Kommunalinvestitionsprogramm II

GKZ	Kommunen	Kontingent Bundesprogramm in Euro	davon Bundeszuschuss in Euro	davon Kofinanzierung Bundesprogramm in Euro	Kontingent Landesprogramm in Euro	Gesamtkontingent in Euro
06431000	LANDKREIS BERGSTRASSE	20.639.935	15.479.935	5.160.000		**20.639.935**
06432000	LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG				9.330.600	**9.330.600**
06436000	MAIN-TAUNUS-KREIS				8.750.100	**8.750.100**
06437000	ODENWALDKREIS	8.713.414	6.534.414	2.179.000	1.320.027	**10.033.441**
06438000	LANDKREIS OFFENBACH	23.755.774	17.816.774	5.939.000		**23.755.774**
06439000	RHEINGAU-TAUNUS-KREIS	12.222.438	9.166.438	3.056.000	1.851.402	**14.073.840**
06440000	WETTERAUKREIS	29.725.011	22.293.011	7.432.000		**29.725.011**
06533000	LANDKREIS LIMBURG-WEILBURG	20.750.157	15.562.157	5.188.000		**20.750.157**
06535000	VOGELSBERGKREIS	10.478.455	7.858.455	2.620.000	1.588.018	**12.066.473**
06632000	LANDKREIS HERSFELD-ROTENBURG	10.674.265	8.005.265	2.669.000	1.616.856	**12.291.121**
06633000	LANDKREIS KASSEL	18.853.499	14.139.499	4.714.000		**18.853.499**
06634000	SCHWALM-EDER-KREIS	22.363.230	16.772.230	5.591.000		**22.363.230**
06635000	LANDKREIS WALDECK-FRANKENBERG	14.691.077	11.018.077	3.673.000	2.226.063	**16.917.140**
06636000	WERRA-MEISSNER-KREIS	10.779.634	8.084.634	2.695.000	1.633.744	**12.413.378**
06433000	LANDKREIS GROSS-GERAU	20.093.907	15.069.907	5.024.000		**20.093.907**
06434000	HOCHTAUNUSKREIS				9.704.100	**9.704.100**
06435000	MAIN-KINZIG-KREIS	31.890.980	23.917.980	7.973.000		**31.890.980**
06531000	LANDKREIS GIESSEN	14.231.533	10.673.533	3.558.000	2.157.118	**16.388.651**
06532000	LAHN-DILL-KREIS	25.183.825	18.887.825	6.296.000		**25.183.825**
06534000	LANDKREIS MARBURG-BIEDENKOPF	11.027.899	8.270.899	2.757.000	1.670.988	**12.698.887**
06631000	LANDKREIS FULDA	14.746.368	11.059.368	3.687.000	2.233.767	**16.980.135**
06411000	DARMSTADT, WISSENSCHAFTSSTADT	24.370.110	18.277.110	6.093.000		**24.370.110**
06412000	FRANKFURT AM MAIN, STADT				29.238.600	**29.238.600**
06413000	OFFENBACH AM MAIN, STADT	21.295.645	15.971.645	5.324.000		**21.295.645**
06414000	WIESBADEN, LANDESHAUPTSTADT				12.385.200	**12.385.200**
06611000	KASSEL, DOCUMENTA-STADT	31.257.498	23.442.498	7.815.000		**31.257.498**
06433012	RUESSELSHEIM, STADT	6.251.739	4.688.739	1.563.000	947.334	**7.199.073**
06435014	HANAU, BRUEDER-GRIMM-STADT	9.590.764	7.192.764	2.398.000	1.452.927	**11.043.691**
06531005	GIESSEN, UNIVERSITAETSSTADT	17.803.979	13.352.979	4.451.000		**17.803.979**
06534014	MARBURG, UNIVERSITAETSSTADT				3.477.900	**3.477.900**
06631009	FULDA, STADT	8.587.364	6.440.364	2.147.000	1.301.756	**9.889.120**
	Landeswohlfahrtsverband				514.500	**514.500**
	Summe	439.978.500	329.976.500	110.002.000	93.401.000	**533.379.500**